

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/033/2016)

Sitzung am: 15.12.2016-16.12.2016

Beschluss zu: V1365/16

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2015).

S A T Z U N G zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 15. Dezember 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2015), wird wie folgt geändert:

1

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühr bezogen auf einen Meter Frontlänge und unterteilt nach Reinigungsklassen (Gebührensätze).
- (2) Die Gebührensätze werden in der Regel für zwei Kalenderjahre festgesetzt.
- (3) Ein Beschluss über eine Änderung der Gebührensätze ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Andernfalls gelten die zuletzt festgesetzten Gebührensätze fort.
- (4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,87 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 9,74 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 14,61 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 24,35 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 34,09 EUR

- in der Reinigungsklasse F1: 1,71 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 3,42 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 5,13 EUR

- in der Reinigungsklasse F1W1: 6,58 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 11,45 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 16,32 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 26,06 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 35,80 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 8,29 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 13,16 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 18,03 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 27,77 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 37,51 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 10,00 EUR

- in der Reinigungsklasse F3W2: 14,87 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 19,74 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 29,48 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 39,22 EUR

- in der Reinigungsklasse F14: 0,85 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WM: 2,83 EUR
- in der Reinigungsklasse F2WZ: 5,86 EUR.“

2

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

Albert-Wolf-Platz	
- von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Ostseite	F1
- von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Westseite	F1W1
- Prohliser Allee bis Trattendorfer Straße, Brunnenanlage	W1
Bergstraße	
- von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz	F1
- von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe	F2
- von Räcknitzhöhe bis Südhöhe	F1
Blüherstraße (mit Inseln an der Grunaer Straße)	F1
Burkersdorfer Weg	F1
- von Döbraer Straße bis Höckendorfer Weg	
Jüdenhof	
- von Neumarkt bis Sporergasse	W7
- von Sporergasse bis Galeriestraße	F3
Kopernikusstraße	F1
- von Aachener Straße bis Industriestraße	
Lohmener Straße	F1
- von Am Rathaus bis Dampfschiffstraße	
Parkstraße (Hauptstraßenverlauf B 172)	F2
Passauer Straße	F1
Prager Straße	
- Fußgängerzone, außer Sidonienstraße bis Breslauer Straße	W7
- von St. Petersburger Straße bis Wendestelle/Prager Straße	F3W7
Hausnummer 2c	
Radweg im Verlauf des Grünzuges „Weißeritz“	W1
- von Bauhofstraße bis Freiburger Straße	
Schnorrstraße	F1
- von Bergstraße bis Winckelmannstraße	
- von Hochschulstraße bis Semperstraße	
Schössergasse	
- von Rosmaringasse bis Sporergasse	F3
- von Sporergasse bis Kanzleigäßchen	F3W5
Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig)	F14
- Hauptstraßenverlauf von Am Dorfteich bis Staffelsteinstraße	

Teplitzer Straße	F2
Wittgensdorfer Straße	F1
- von Nickerner Weg bis Kurt-Böhme-Straße	

Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:

Albert-Wolf-Platz	
- von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Ostseite	F1
- von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Westseite	F1W1
- Prohliser Allee bis Trattendorfer Straße, Brunnenanlage	W2
Bergstraße	
- von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz einschließlich Abzweig zur Schnorrstraße	F1
- von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe	F2
- von Räcknitzhöhe bis Südhöhe	F1
Blüherstraße (mit Insel an der Grunaer Straße)	F1
Burkersdorfer Weg	F1
- von Hausnummer 2 bis Hausnummer 15	
Jüdenhof	
- von Neumarkt bis Sporergasse	W7
- von Sporergasse bis Galeriestraße	F3W5
Kopernikusstraße	F1
- von Wilder-Mann-Straße bis Industriestraße	
Lohmener Straße	F1
- von Am Rathaus bis Bergweg	
- von Wilhelm-Wolf-Straße bis Dampfschiffstraße	
Parkstraße	F2
Passauer Straße	F1
- von Nöthnitzer Straße bis Wendestelle/Fußweg	
Prager Straße	
- Fußgängerzone	W7
- von St. Petersburger Straße bis Wendestelle/Prager Straße Hausnummer 2c	F3W7
Radweg im Verlauf des Grünzuges „Weißeritz“	W1
- von Bauhofstraße bis Ebertplatz einschließlich Abzweig in Höhe Freiburger Straße Hausnummer 111	
Schnorrstraße	F1
- von Hochschulstraße bis Semperstraße	
Schössergasse	F3W5
Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig)	F14
- Hauptstraßenverlauf von Am Dorfteich bis Staffelsteinstraße	
- nicht im Erhebungszeitraum 2017	
Teplitzer Straße	F1
- von Zellescher Weg bis Dohnaer Straße	F1WM
Wittgensdorfer Straße	
- von Nickerner Weg bis Kurt-Böhme-Straße	F1
- von Kurt-Böhme-Straße (ohne Pflasterfläche) bis Wendestelle	F14

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 15. DEZ. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. DEZ. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister